

Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy (ERDRP)

1. Diese Richtlinie wurde von allen akkreditierten Registraren für Domains mit der Endung .BERLIN angenommen.
2. Die Richtlinie gilt zwischen dem Registrar und dessen Kunden (dem Domain-Inhaber oder Registrant). In der Richtlinie beziehen sich daher „wir“ und „unser“ auf den Registrar und „Sie“ und „Ihr(e)“ auf den Domain-Inhaber.

Diese Richtlinie ist in alle Verträge mit Registranten bezüglich der Eintragung von Domains in der gTLD .BERLIN („Eintragungsvertrag“) aufzunehmen. „Sie“ und „Ihr(e)“ bezieht sich auf den Registrant. „Uns“, „unser(e)“ und „wir“ bezieht sich auf den jeweiligen Registrar.

1. Zweck

Diese Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy (die „Richtlinie“) wird per Verweis in Ihren Eintragungsvertrag aufgenommen und enthält die Bestimmungen und Bedingungen im Zusammenhang mit Streitfällen bezüglich der Eintragung und Verwendung einer Domain, die von Ihnen in der gTLD .BERLIN eingetragen wird bzw. wurde. Das Verfahren laut Ziffer 4 dieser Richtlinie wird gemäß den Schlichtungsregeln der Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy (den „ERDRP-Regeln“), die unter <https://dot.berlin> zur Verfügung stehen, sowie den ergänzenden Regeln des gewählten Streitschlichtungsorgans durchgeführt. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „eingetragener Name“ eine Domain-Registrierung in der gTLD .BERLIN.

2. Ihre Erklärungen

Durch Ihren Antrag auf Eintragung einer Domain in der gTLD .BERLIN („eingetragener Name“) oder auf Beibehaltung oder Erneuerung einer eingetragenen Domain erklären und gewährleisten Sie hiermit uns gegenüber, dass die Registrierung Ihrer eingetragenen Domain nach Ihrem besten Wissen den Qualifizierungsvorgaben in der .BERLIN Registration Policy (Eligibility Requirements) unter <https://dot.berlin> entspricht.

3. Aufhebung von Eintragungen

Wir werden die Eintragung eingetragener Namen aufheben, sofern uns eine Entscheidung eines ERDRP-Providers vorgelegt wird, in der dies nach einem Verwaltungsverfahren gefordert wird, an dem Sie als Partei beteiligt waren, und das gemäß dieser Richtlinie oder einer späteren Fassung dieser Richtlinie durchgeführt wurde. Wir können die Eintragung eines eingetragenen Namens auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen Ihres Eintragungsvertrags oder anderer gesetzlicher Anforderungen aufheben.

4. Obligatorisches Verwaltungsverfahren

Unter dieser Ziffer sind die Arten von Streitfällen dargelegt, bei denen Sie sich einem obligatorischen Verwaltungsverfahren gemäß dieser Richtlinie unterziehen müssen. Dieses Verfahren wird von einem ERDRP-Provider durchgeführt, der von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers

(„ICANN“) zugelassen ist. Eine Liste der ERDRP-Provider steht unter <http://www.icann.org/udrp/ERDRP-providers.html> zur Verfügung.

a. Relevante Streitfälle

Sie müssen sich einem Verwaltungsverfahren unterziehen, wenn ein Dritter (ein „Beschwerdeführer“) gegenüber dem zuständigen ERDRP-Provider in Übereinstimmung mit den ERDRP-Regeln geltend macht, dass Ihr eingetragener Name die Qualifizierungsvorgaben nicht erfüllt; in diesem Verwaltungsverfahren muss der Beschwerdeführer diese Behauptung beweisen.

b. Streitigkeiten über eingetragene Namen

Nachweis der Eintragung unter Verstoß gegen die Qualifizierungsvorgaben. Für die Zwecke dieser Ziffer 4 gilt, dass, sofern das Schiedsgericht des ERDRP-Providers zu dem Schluss kommt, dass Ihr eingetragener Name die Qualifizierungsvorgaben nicht erfüllt, dieses Ergebnis als Nachweis dafür angesehen wird, dass die Eintragung Ihres eingetragenen Namens gegen die Qualifizierungsvorgaben verstoßen hat. Stellt das Schiedsgericht fest, dass Ihr eingetragener Name gegen die Qualifizierungsvorgaben verstoßen hat, wendet es das unter Ziffer 5 genannte Rechtsmittel an.

c. Streitigkeiten über eingetragene Namen

Beleg Ihrer Rechte und Ihres rechtmäßigen Interesses an dem eingetragenen Namen als Erwiderung auf eine Beschwerde. Für die Zwecke dieser Ziffer 4 sollten Sie nach Erhalt einer Beschwerde anhand der ERDRP-Regeln feststellen, wie Ihre Erwiderung auszuarbeiten ist.

5. Verfahren

a. Auswahl eines ERDRP-Providers. Der Beschwerdeführer wählt den ERDRP-Provider aus der Liste der ERDRP-Provider aus, indem er die Beschwerde an diesen ERDRP-Provider richtet. Der ausgewählte ERDRP-Provider führt das Verfahren durch.

b. Einleitung und Durchführung des Verfahrens und Ernennung des Schiedsgerichts. Die ERDRP-Regeln geben die Vorgehensweise für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens und die Ernennung des Schiedsgerichts, das die Entscheidung im Verfahren fällen wird, („Schiedsgericht“) vor.

c. Gebühren. Alle von einem ERDRP-Provider im Zusammenhang mit einem Streitfall vor einem Schiedsgericht in Rechnung gestellten Gebühren sind entsprechend den ERDRP-Regeln zu bezahlen.

d. Unsere Beteiligung an Verwaltungsverfahren. Wir nehmen nicht an der Verwaltung oder Durchführung eines Verfahrens vor einem Schiedsgericht teil und werden dies auch in Zukunft nicht tun. Außerdem haften wir nicht infolge von Entscheidungen, die durch ein Schiedsgericht gefällt werden.

e. Rechtsmittel. Als einziges Rechtsmittel bei einem Verfahren vor einem Schiedsgericht steht einem Beschwerdeführer die Aufhebung der Eintragung des eingetragenen Namens zur Verfügung.

f. Benachrichtigung und Veröffentlichung. Der ERDRP-Provider benachrichtigt uns und der ICANN über das Urteil eines Schiedsgerichts bezüglich eines eingetragenen Namens. Alle Entscheidungen nach dieser Richtlinie werden in vollem Umfang im Internet veröffentlicht, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet in einem Ausnahmefall, Teile seines Urteils zurückzuhalten.

6. Alle anderen Streitfälle und Gerichtsverfahren

Alle anderen Streitfälle zwischen Ihnen und Dritten bezüglich Ihres eingetragenen Namens, die nicht gemäß den Bestimmungen zu Verwaltungsverfahren unter Ziffer 4 verhandelt werden, sind zwischen Ihnen und diesen Dritten vor einem Gericht, Schiedsgericht oder durch andere möglicherweise verfügbare Verfahren beizulegen.

7. Unsere Beteiligung an Streitfällen

Wir werden uns in keiner Weise an Streitfällen zwischen Ihnen und einer anderen Partei als uns oder dem Betreiber der gTLD .BERLIN (Registry) bezüglich der Eintragung und Verwendung Ihres eingetragenen Namens beteiligen. Sie dürfen uns nicht als Partei in einem solchen Verfahren benennen oder auf andere Weise daran beteiligen. Falls wir als Partei in einem solchen Verfahren benannt werden, behalten wir uns das Recht vor, alle uns geeignet erscheinenden Verteidigungsmaßnahmen oder sonstigen notwendigen Schritte zu unserer Verteidigung zu unternehmen.

8. Aufrechterhaltung des Status quo

Außer wie unter Ziffer 3 oben dargelegt, werden wir die Eintragung eines eingetragenen Namens nicht aufheben, diesen übertragen, aktivieren, deaktivieren oder dessen Status auf sonstige Weise ändern.

9. Wechsel des Registrars während eines Streitfalls

Sie dürfen Ihren eingetragenen Namen während eines laufenden Verwaltungsverfahrens im Sinne von Ziffer 4 oder für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Geschäftstagen (laut der Regelung am Ort unseres Hauptsitzes) nach Abschluss eines solchen Verfahrens nicht auf einen anderen Registrar übertragen.

10. Änderungen an der Richtlinie

Wir behalten uns das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit mit Genehmigung der ICANN zu ändern. Wir veröffentlichen unsere geänderte Richtlinie mindestens dreißig (30) Kalendertage vor Inkrafttreten unter <https://dot.berlin>. Wurde jedoch bereits eine Beschwerde unter Berufung auf diese Richtlinie bei einem ERDRP-Provider eingereicht, gilt für Sie die zum Zeitpunkt der Berufung gültige Fassung der Richtlinie bis zum Abschluss des Streitfalls. Ansonsten sind alle Änderungen für Sie im Zusammenhang mit einem Streitfall bezüglich eines eingetragenen Namens verbindlich, unabhängig davon, ob der Streitfall vor, zu oder nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen entstanden ist. Sofern Sie gegen eine Änderung dieser Richtlinie Einspruch erheben, besteht Ihr einziges Rechtsmittel in der Aufhebung der Eintragung Ihres eingetragenen Namens. Dabei gilt die Voraussetzung, dass Sie keinen Anspruch auf Erstattung der an uns bezahlten Gebühren haben. Die geänderte Richtlinie gilt für Sie, bis Sie Ihren eingetragenen Namen kündigen.

Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy (ERDRP) – Regeln

Die ERDRP-Regeln müssen von allen ERDRP-Providern eingehalten werden. Die ERDRP-Regeln wurden anhand bestehender standardmäßiger Schlichtungsrichtlinien entwickelt und für die gTLD .BERLIN Registry übernommen. ERDRP-Provider können diese Regeln bei Bedarf ergänzen.

Verwaltungsverfahren zur Beilegung von Streitfällen unter der von der ICANN genehmigten ERDRP unterliegen diesen Regeln sowie möglichen ergänzenden Regeln des für das Verfahren zuständigen ERDRP-Providers, wie auf dessen Website veröffentlicht.

1. Definitionen

In diesen Regeln gilt Folgendes:

- Beschwerdeführer bezeichnet die Partei, die eine Beschwerde bezüglich einer Domain einreicht.
- Domänenname bezeichnet einen Domains, der in der generischen Top-Level Domain (gTLD) .BERLIN eingetragen ist.
- Qualifizierungsvorgaben bezeichnet die Qualifizierungsvorgaben laut der .BERLIN Registration Policy.
- ICANN bezeichnet die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers.
- Vereinbarter Gerichtsstand bezeichnet den Gerichtsstand entweder (a) am Hauptsitz des Registrar (vorausgesetzt, der Registrant hat im Eintragungsvertrag der rechtlichen Zuständigkeit dieses Gerichtsstands für Entscheidungen über Streitfälle, die sich durch den oder in Verbindung mit der Verwendung des Domains ergeben, zugestimmt) oder (b) am (Wohn-) Sitz des Registrant, wie für die Eintragung des Domains in der Whois-Datenbank des Registrar zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde beim Provider vermerkt.
- Schiedsgericht bezeichnet ein von einem Provider ernanntes administratives Gremium, das über eine Beschwerde bezüglich einer Domain entscheiden soll.
- Schlichter bezeichnet eine Person, die von einem Provider als Mitglied eines Schiedsgerichts benannt wurde.
- Partei bezeichnet einen Beschwerdeführer oder einen Antragsgegner.
- Richtlinie bezeichnet die ELIGIBILITY REQUIREMENTS DISPUTE RESOLUTION POLICY, die per Verweis in den Eintragungsvertrag aufgenommen wird und einen Vertragsbestandteil bildet.
- Provider bezeichnet ein durch die ICANN zugelassenes Streitschlichtungsorgan. Eine Liste solcher Provider ist unter <http://www.icann.org> und/oder <https://dot.berlin> zu finden.
- Registrar bezeichnet die juristische Person, bei der der Antragsgegner einen Domains eingetragen hat, der nun Gegenstand einer Beschwerde ist.
- Registrant bezeichnet den Inhaber des Domains.
- Eintragungsvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen einem Registrar und einem Registrant.
- Antragsgegner bezeichnet den Inhaber einer Domain, gegen den eine Beschwerde geführt wird.
- Reverse Domain Name Hijacking bezeichnet die Verwendung der Richtlinie mit betrügerischer Absicht, um unbefugt den Domains von einem Registrant zu übernehmen.

- Registry bezeichnet die dotBERLIN GmbH & Co. KG, ein Gesellschaft nach deutschem Recht, die mit der ICANN einen Vertrag zum Betrieb der gTLD BERLIN. geschlossen hat.
- Ergänzende Regeln bezeichnet Regeln, die der Provider ergänzend zu den vorliegenden Regeln eingeführt hat. Ergänzende Regeln dürfen der Richtlinie oder den vorliegenden Regeln nicht widersprechen und können sich auf Themen wie Gebühren, Wort- und Seitenbeschränkungen und -leitlinien, das Kommunikationsmedium mit dem Provider und dem Schiedsgericht und die Form der Deckblätter beziehen.

2. Mitteilungen

a. Bei der Benachrichtigung des Antragsgegners über eine Beschwerde liegt es in der Verantwortung des Providers angemessen verfügbare Kommunikationsmittel zu verwenden, damit der Antragsgegner die Mitteilung auch tatsächlich erhält. Diese Verantwortung wurde erfüllt, wenn der tatsächliche Empfang der Mitteilung erreicht wurde bzw. für diesen Zweck die folgenden Mittel eingesetzt wurden:

i. Senden der Beschwerde (einschließlich Anhängen, soweit diese in elektronischer Form zur Verfügung stehen) an alle Post-, Fax- und E-Mail-Adressen, die für den Registrant und den administrativen Kontakt in der Whois-Datenbank des Registrars aufgeführt sind; und

ii. Senden der Beschwerde soweit praktisch durchführbar an alle anderen Adressen, die der Beschwerdeführer dem Provider genannt hat; oder

iii. Senden der Beschwerde an eine Adresse, die der Antragsgegner dem Provider als bevorzugte Adresse genannt hat.

b. Außer wie unter Ziffer 2(a) dargelegt, ist jede nach den vorliegenden Regeln vorgesehene schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer oder den Antragsgegner über das bevorzugte Kommunikationsmedium nach Angaben des Beschwerdeführers bzw. des Antragsgegners vorzunehmen (siehe Ziffer 3(b)(iii) und 5(b)(iii)), oder falls solche Angaben fehlen,

i. per Faxübertragung mit Übertragungsbestätigung oder

ii. per Einschreiben mit Rückschein durch einen Post- oder Kurierdienst oder

iii. elektronisch über das Internet, vorausgesetzt es steht ein Übertragungsnachweis zur Verfügung.

c. Alle Mitteilungen an den Provider werden über das Kommunikationsmedium und auf die Art und Weise (einschließlich der Anzahl von Kopien) zugesandt, die in den ergänzenden Regeln des Providers festgelegt sind.

d. Die Kommunikation hat in der/den unter Ziffer 11 genannten Sprache(n) zu erfolgen.

e. Jede Partei muss ihre Kontaktdaten durch Mitteilung an den Provider und den Registrar aktuell halten.

f. Wenn in den vorliegenden Regeln nichts anderes niedergelegt ist oder von einem Schiedsgericht entschieden wird, gilt jede Mitteilung gemäß den vorliegenden Regeln als erfolgt:

i. bei Übertragung per Fax an dem auf der Übertragungsbestätigung genannten Datum; oder

ii. bei Versenden durch einen Post- oder Kurierdienst an dem auf dem Rückschein genannten Datum;
oder

iii. bei Übertragung über das Internet an dem Sendedatum der Mitteilung, vorausgesetzt das Übertragungsdatum lässt sich nachvollziehen.

g. Wenn in den vorliegenden Regeln nichts anderes angegeben ist, beginnen alle nach diesen Regeln berechneten Fristen am frühesten Termin, an dem die Mitteilung gemäß Ziffer 2(f) als erfolgt betrachtet werden kann.

h. Alle Mitteilungen

i. von einem Schiedsgericht an eine Partei sind in Kopie an den Provider und die andere Partei zu senden;

ii. vom Provider an eine Partei sind in Kopie an die andere Partei zu senden; und

iii. von einer Partei sind je nach Sachlage in Kopie an die andere Partei, das Schiedsgericht und den Provider zu senden.

i. Es liegt in der Verantwortung des Absenders, einen Nachweis über die Tatsache und die Umstände der Übermittlung zu führen, der zur Prüfung durch die betroffenen Parteien und für Berichtszwecke zur Verfügung stehen muss.

h. Sofern eine Partei, die eine Mitteilung gesendet hat, über deren Unzustellbarkeit informiert wird, benachrichtigt diese Partei umgehend das Schiedsgericht (oder falls kein Schiedsgericht benannt wurde, den Provider) über die Umstände der Mitteilung.

3. Die Beschwerde

a. Jede natürliche oder juristische Person kann in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und den vorliegenden Regeln eine Beschwerde an einen Provider richten. Eine Kopie der Beschwerde ist an den Antragsgegner und den oder die betreffenden Registrar(s) zu senden.

b. Die Beschwerde ist auf Papier und in elektronischer Form zu übermitteln (mit Ausnahme von Anlagen, die nicht in elektronischer Form vorliegen) und muss

i. verlangen, dass die Beschwerde in Übereinstimmung mit der Richtlinie und den vorliegenden Regeln zur Entscheidung weitergeleitet wird;

ii. den Namen, die Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Faxnummer des Beschwerdeführers und eines möglichen Vertreters nennen, der bevollmächtigt ist, im Verwaltungsverfahren für den Beschwerdeführer zu handeln;

iii. eine bevorzugte Methode für die Übermittlung von Mitteilungen an den Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren (einschließlich des Ansprechpartners, des Kommunikationsmittels und der Adressdaten) jeweils für (A) rein elektronisches Material und (B) Material in elektronischer Form und auf Papier angeben;

iv. den Namen des Antragsgegners und alle dem Beschwerdeführer bekannten Informationen (einschließlich Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Faxnummern) für die

Kontaktaufnahme mit dem Antragsgegner oder einem Vertreter des Antragsgegners, darunter auch Kontaktdaten aus Kommunikation vor der Einreichung der Beschwerde, ausreichend detailliert nennen, damit der Provider die Beschwerde nach den Vorgaben aus Ziffer 2(a) übersenden kann;

v. den/die Domains angeben, der/die Gegenstand der Beschwerde ist/sind;

vi. den oder die Registrar(s) nennen, bei dem/denen der oder die Domains zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde eingetragen ist/sind;

vii. in Übereinstimmung mit der Richtlinie die Grundlage beschreiben, auf der die Beschwerde erhoben wird, dabei insbesondere die Art und Weise, in der der Antragsgegner die Qualifizierungsvorgaben nicht erfüllt.

Bei der Beschreibung müssen mögliche Wort- oder Seitenbeschränkungen laut den ergänzenden Regeln des Providers beachtet werden;

viii. andere juristische Verfahren angeben, die möglicherweise in Verbindung mit oder in Bezug auf den oder die Domains, der/die Gegenstand der Beschwerde ist/sind, eingeleitet oder eingestellt wurden;

ix. erklären, dass eine Kopie der Beschwerde zusammen mit dem Deckblatt, wie in den ergänzenden Regeln des Providers vorgeschrieben, gemäß Ziffer 2(b) an den Antragsgegner und den oder die betreffenden Registrar(s) gesendet oder übermittelt wurde;

x. den vereinbarten Gerichtsstand nennen (laut Definition unter Ziffer 1), dessen Rechtsprechung sich der Beschwerdeführer hinsichtlich möglicher Anfechtungen einer Entscheidung der Aufhebung der Eintragung des Domains im Verwaltungsverfahren unterwirft, wobei folgender Wortlaut verwendet werden muss:

„Der Beschwerdeführer nennt hiermit [genaue Angabe des Gerichtsstands] als vereinbarten Gerichtsstand für die Zwecke möglicher Anfechtungen einer Entscheidung der Aufhebung der Eintragung oder Übertragung des Domains im Verwaltungsverfahren.“

xi. mit der folgenden Erklärung schließen, gefolgt von der Unterschrift des Beschwerdeführers oder dessen bevollmächtigtem Vertreter:

„Der Beschwerdeführer erklärt, dass sich seine Forderungen und Rechtsmittel bezüglich der Eintragung des Domains, des Streitfalls oder der Beilegung des Streitfalls ausschließlich gegen den Antragsgegner richten, und verzichtet auf alle Forderungen und Rechtsmittel gegen (a) den ERDRP-Provider und die Schlichter, außer bei vorsätzlichem Fehlverhalten, (b) den Registrar, (c) den Registry-Betreiber, (d) die Registry und (e) die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers sowie deren Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter.“

„Der Beschwerdeführer bescheinigt, dass die in dieser Beschwerde enthaltenen Informationen nach bestem Wissen des Beschwerdeführers vollständig und genau sind, dass diese Beschwerde nicht aus unlauteren Gründen, wie z. B. als Schikane, eingereicht wird, und dass die Behauptungen laut den vorliegenden Regeln und geltendem Recht, wie dieses gegenwärtig besteht oder möglicherweise durch ein vernünftiges Argument im guten Glauben erweitert werden kann, berechtigt sind.“ Und

xii. dokumentarische oder sonstige Nachweise zusammen mit einer Auflistung dieser Nachweise im Anhang enthalten.

Die Beschwerde kann sich auf mehr als einen Domains beziehen, vorausgesetzt die Domains wurden vom selben Registranten eingetragen.

4. Benachrichtigung über eine Beschwerde

a. Der Provider prüft die Beschwerde auf formale Konformität mit der Richtlinie und den vorliegenden Regeln. Wird die Beschwerde für konform befunden, leitet der Provider die Beschwerde (zusammen mit dem in den ergänzenden Regeln des Providers vorgeschriebenen erläuternden Deckblatt) in der unter Ziffer 2(a) vorgegebenen Weise an den Antragsgegner innerhalb von drei (3) Geschäftstagen (laut der Regelung am Hauptsitz des Providers) nach Erhalt der Gebühren, die vom Beschwerdeführer gemäß Ziffer 19 zu bezahlen sind, weiter.

b. Befindet der Provider, dass die Beschwerde formale Mängel enthält, benachrichtigt er umgehend den Beschwerdeführer und den Antragsgegner über die Art der festgestellten Mängel. Der Beschwerdeführer erhält eine Frist von fünf (5) Kalendertagen zur Behebung dieser Mängel. Verstreicht die Frist, wird die Beschwerde im Verwaltungsverfahren als zurückgezogen betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit für den Beschwerdeführer eine erneute Beschwerde einzureichen. Der Provider muss den Beschwerdeführer, den Antragsgegner und den/die betreffenden Registrar(s) über die Rücknahme informieren.

c. Datum des Beginns des Verwaltungsverfahrens ist das Datum, an dem der Provider den Antragsgegner gemäß Ziffer 2(a) über die Beschwerde in Kenntnis setzt.

d. Der Provider informiert umgehend den Beschwerdeführer, den Antragsgegner, den/die betreffenden Registrar(s), die Registry und die ICANN über das Datum des Beginns des Verwaltungsverfahrens.

5. Die Erwiderung

a. Der Antragsgegner muss innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach dem Datum des Beginns des Verwaltungsverfahrens eine Erwiderung an den Provider senden.

b. Die Erwiderung ist auf Papier und in elektronischer Form (mit Ausnahme von Anhängen, die nicht in elektronischer Form vorliegen) einzureichen und muss

i. speziell auf die Erklärungen und Behauptungen in der Beschwerde eingehen und eine umfassende Begründung enthalten, warum der Antragsgegner die Qualifizierungsvorgaben erfüllt und die Eintragung und das Nutzungsrecht des strittigen Domains behalten sollte (bei diesem Teil der Erwiderung sind die in den ergänzenden Regeln des Providers festgelegten Wort- oder Seitenbeschränkungen zu beachten);

ii. den Namen, die Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Faxnummern des Antragsgegners und eines möglichen Vertreters nennen, der bevollmächtigt ist, im Verwaltungsverfahren für den Antragsgegner zu handeln;

iii. eine bevorzugte Methode für die Übermittlung von Mitteilungen an den Antragsgegner im Verwaltungsverfahren (einschließlich des Ansprechpartners, des Kommunikationsmittels und der Adressdaten) jeweils für (A) rein elektronisches Material und (B) Material in elektronischer Form und auf Papier angeben;

iv. andere juristische Verfahren angeben, die möglicherweise in Verbindung mit oder in Bezug auf den oder die Domains, der/die Gegenstand der Beschwerde ist/sind, eingeleitet oder beendet wurden;

v. erklären, dass eine Kopie der Erwiderung gemäß Ziffer 2(b) an den Beschwerdeführer gesendet oder übermittelt wurde; und

vi. mit der folgenden Erklärung schließen, gefolgt von der Unterschrift des Antragsgegners oder dessen bevollmächtigtem Vertreter:

vii. „Der Antragsgegner bescheinigt, dass die in dieser Erwiderung enthaltenen Informationen nach bestem Wissen des Antragsgegners vollständig und genau sind, dass diese Erwiderung nicht aus unlauteren Gründen, wie z. B. als Schikane, eingereicht wird, und dass die Behauptungen in dieser Erwiderung laut den vorliegenden Regeln und geltendem Recht, wie dieses gegenwärtig besteht oder möglicherweise durch ein vernünftiges Argument im guten Glauben erweitert werden kann, berechtigt sind.“ Und

viii. dokumentarische oder sonstige Nachweise, auf die sich der Antragsgegner bezieht, zusammen mit einer Auflistung dieser Nachweise im Anhang enthalten.

c. Auf Verlangen des Antragsgegners kann der Provider in Ausnahmefällen die Frist für die Einreichung der Erwiderung verlängern. Die Frist kann auch durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien unter der Voraussetzung verlängert werden, dass der Provider mit der Vereinbarung einverstanden ist.

d. Legt ein Antragsgegner keine Erwiderung vor, entscheidet das Schiedsgericht den Streitfall auf der Grundlage der Beschwerde, wenn keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

6. Benennung des Schiedsgerichts und Zeitrahmen der Entscheidungsfindung

a. Jeder Provider pflegt und veröffentlicht eine öffentlich einsehbare Liste von Schlichtern und deren Qualifikationen.

b. Der Provider bemüht sich innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt der Erwiderung oder Ablauf der Frist für deren Einreichung um die Benennung eines einzelnen Schlichters von seiner Liste der Schlichter.

c. Nach Benennung des Schiedsgerichts benachrichtigt der Provider die Parteien über den benannten Schlichter und den Termin, bis zu dem das Schiedsgericht sein Urteil zur Beschwerde vorlegen wird, sofern keine außergewöhnlichen Umstände eintreten.

7. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Ein Schlichter muss unparteilich und unabhängig sein und vor Annahme der Benennung dem Provider gegenüber alle Umstände offenlegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schlichters aufkommen lassen könnten. Sofern zu irgendeinem Zeitpunkt während

des Verwaltungsverfahrens Umstände eintreten, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schlichters aufkommen lassen könnten, legt der Schlichter diese umgehend gegenüber dem Provider offen. In einem solchen Fall kann der Provider nach eigenem Ermessen einen Ersatzschlichter benennen.

8. Kommunikation zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht.

Keine Partei und keine Person, die im Namen einer Partei handelt, dürfen einseitig mit dem Schiedsgericht kommunizieren. Jegliche Kommunikation von Seiten einer Partei an das Schiedsgericht oder den Provider muss über einen vom Provider benannten Falladministrator erfolgen, der vom Provider in der in den ergänzenden Regeln des Providers festgelegten Weise ernannt wurde.

9. Übermittlung der Akte an das Schiedsgericht

Der Provider leitet die Akte unmittelbar nach Benennung des Schlichters an das Schiedsgericht weiter.

10. Allgemeine Vollmachten des Schiedsgerichts

- a. Das Schiedsgericht führt das Verwaltungsverfahren in einer Weise durch, die es in Übereinstimmung mit der Richtlinie und den vorliegenden Regeln für angemessen erachtet.
- b. In allen Fällen sorgt das Schiedsgericht dafür, dass die Parteien gleich behandelt werden und jede Partei eine faire Möglichkeit erhält ihren Fall darzulegen.
- c. Das Schiedsgericht sorgt dafür, dass das Verwaltungsverfahren mit gebotener Beschleunigung geführt wird. Es kann auf Verlangen einer Partei oder in Eigeninitiative in außergewöhnlichen Fällen eine durch die vorliegenden Regeln oder das Schiedsgericht festgelegte Frist verlängern.
- d. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, Relevanz, Substanz und Gewichtung der Beweise.
- e. Ein Schiedsgericht entscheidet über ein Verlangen einer Partei zur Zusammenlegung mehrerer Streitfälle über Domains gemäß der Richtlinie und den vorliegenden Regeln.

11. Verfahrenssprache

- a. Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wird, wird das Verwaltungsverfahren auf Deutsch oder unter außergewöhnlichen Umständen auf Englisch geführt, wobei es je nach Sachlage im Ermessen des Providers oder des Schiedsgerichts liegt, im Hinblick auf die Umstände des Verwaltungsverfahrens eine andere Festlegung zu treffen.
- b. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Dokumente, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt werden, von einer vollständigen oder auszugsweisen Übersetzung in die Verfahrenssprache begleitet sind.

12. Weitere Erklärungen

Zusätzlich zur Beschwerde und zur Erwiderung kann das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen von den Parteien weitere Erklärungen oder Dokumente verlangen.

13. Persönliche Anhörungen

Es finden keine persönlichen Anhörungen (einschließlich Anhörungen per Telefonkonferenz, Videokonferenz und Webkonferenz) statt, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet nach eigenem Ermessen und als Ausnahmefall, dass eine solche Anhörung für die Entscheidungsfindung bei einer Beschwerde notwendig ist.

14. Nichterfüllung

a. Sofern eine Partei eine in den vorliegenden Regeln oder durch das Schiedsgericht festgelegte Frist nicht einhält und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, fällt das Schiedsgericht eine Entscheidung über die Beschwerde.

b. Wenn eine Partei eine Bestimmung oder Anforderung gemäß den vorliegenden Regeln oder eine Forderung des Schiedsgerichts nicht erfüllt und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, kann das Schiedsgericht daraus nach eigenem Ermessen seine Schlüsse ziehen.

15. Entscheidungen des Schiedsgerichts

a. Ein Schiedsgericht fällt sein Urteil über eine Beschwerde auf der Grundlage der vorgelegten Aussagen und Dokumente und in Übereinstimmung mit der Richtlinie, den vorliegenden Regeln sowie allen rechtlichen Vorschriften und Grundsätzen, die es für anwendbar hält.

b. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, übermittelt das Schiedsgericht dem Provider sein Urteil über eine Beschwerde innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach seiner Benennung laut Ziffer 6.

c. Das Schiedsurteil muss schriftlich abgefasst werden, eine ausführliche Begründung enthalten, das Datum, wann es ergangen ist, und den Namen des Schlichters nennen.

d. Schiedsurteile müssen normalerweise die Längenvorgaben in den ergänzenden Regeln des Providers beachten. Wenn das Schiedsgericht zu dem Schluss kommt, dass der Streitfall nicht in den Geltungsbereich von Ziffer 4(a) der Richtlinie fällt, verfasst es eine entsprechende Erklärung. Wenn das Schiedsgericht nach Begutachtung der Einreichungen feststellt, dass die Beschwerde in unlauterer Absicht vorgebracht wurde, beispielsweise als versuchtes Reverse Domain Name Hijacking, oder um den Domain-linhaber zu schikanieren, erklärt das Schiedsgericht in seinem Urteil, dass die Beschwerde in betrügerischer Absicht eingereicht wurde und einen Missbrauch des Verfahrens darstellt.

16. Mitteilung des Urteils an die Parteien

a. Innerhalb von drei (3) Geschäftstagen (laut der Regelung am Hauptsitz des Providers) nach Erhalt des Urteils des Schiedsgerichts teilt der Provider den vollständigen Urteilstext jeder Partei, dem/den betreffenden Registrar(s), der Registry und der ICANN mit. Im Falle einer Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers informiert der betreffende Registrar umgehend jede Partei, den Provider, die Registry und die ICANN über den Termin für die Umsetzung des Urteils entsprechend der Richtlinie.

b. Wenn das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt (siehe Ziffer 5 der Richtlinie), veröffentlicht der Provider das vollständige Urteil und den Termin seiner Umsetzung auf einer öffentlich zugänglichen

Website. Es wird auf jeden Fall der Teil eines Urteils, in dem festgestellt wird, dass eine Beschwerde in unlauterer Absicht erhoben wurde (siehe Ziffer 15d. der vorliegenden Regeln), veröffentlicht.

17. Einigung oder andere Gründe für eine Einstellung des Verfahrens

a. Wenn der Beschwerdeführer dem Provider oder dem Schiedsgericht mitteilt, dass sich die Parteien geeinigt haben, setzt der Provider oder das Schiedsgericht das Verwaltungsverfahren je nach Sachlage aus oder stellt es ein.

b. Falls es aus irgendeinem anderen Grund nicht mehr notwendig oder unmöglich ist das Verwaltungsverfahren fortzuführen, stellt der Provider oder das Schiedsgericht, je nach Sachlage, das Verfahren ein, es sei denn, eine Partei bringt innerhalb einer vom Provider oder dem Schiedsgericht festzulegenden Frist gerechtfertigte Gründe vor, die dagegen sprechen.

18. Effekt von Gerichtsverfahren

a. Falls vor oder während eines Verwaltungsverfahrens bezüglich eines Streitfalls um einen Domains, der Gegenstand einer Beschwerde ist, ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, liegt es im Ermessen des Schiedsgerichts zu entscheiden, ob das Verwaltungsverfahren ausgesetzt oder eingestellt oder bis zu einem Urteil fortgeführt werden soll.

b. Falls eine Partei während eines Verwaltungsverfahrens bezüglich eines Streitfalls um einen Domains, der Gegenstand einer Beschwerde ist, ein Gerichtsverfahren anstrengt, ist sie verpflichtet, das Schiedsgericht und den Provider umgehend darüber zu informieren. Siehe dazu Ziffer 8 oben.

19. Gebühren

a. Der Beschwerdeführer zahlt dem Provider anfangs eine feste Gebühr innerhalb der vorgegebenen Frist und in erforderlicher Höhe laut den ergänzenden Regeln des Providers. Der Beschwerdeführer trägt alle Kosten des Providers, außer wie unter Ziffer 19(d) beschrieben.

b. Der Provider ist nicht verpflichtet, auf eine Beschwerde hin entsprechende Schritte einzuleiten, bevor er die anfängliche Gebühr laut Ziffer 19(a) vom Beschwerdeführer erhalten hat.

c. Sofern der Provider die Gebühr nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang der Beschwerde erhält, kann der Provider das Verwaltungsverfahren einstellen.

d. In außergewöhnlichen Fällen, beispielsweise wenn eine persönliche Anhörung abgehalten wird, kann der Provider die Zahlung zusätzlicher Gebühren von den Parteien verlangen, die einvernehmlich mit den Parteien und dem Schiedsgericht zu vereinbaren sind.

20. Haftungsausschluss

Außer im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens haftet weder der Provider noch ein Schlichter gegenüber einer Partei für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren nach den vorliegenden Regeln.

21. Änderungen an den Regeln

Die zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung beim Provider gültige Fassung der Regeln findet auf das damit eingeleitete Verwaltungsverfahren Anwendung.